

Änderung der Statuten FVT per HV FVT 2026

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
Allg. Best.	<i>Nicht vorhanden</i>	In diesen Statuten und allen weiteren Dokumenten des FVT wird aus Gründen der Lesbarkeit teilweise die männliche oder weibliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.	Ein kurzes Statement gehört heutzutage dazu.
3.3.	Der FVT besteht aus: • Aktivmitgliedern • Modellflug-Mitglieder • Jugendmitgliedern • Ehrenmitgliedern • Gönnermitgliedern • Passivmitgliedern • Vorstandsmitglieder	Der FVT besteht aus: • Aktivmitgliedern • Modellflug-Mitglieder • Flugschüler • Jugendmitgliedern • Ehrenmitgliedern • Gönnermitgliedern • Passivmitgliedern • Vorstandsmitgliedern	Jugendmitglieder aufgehoben: wir haben sehr selten brevetierte Aktivmitglieder unter 18 Jahren. Andererseits wird eine neue Mitgliedschaft «Flugschüler» eingeführt. Gönnermitgliedschaft aufgehoben: Gönner waren nach bisheriger Definition Mitglieder, die Ihren Anteilschein FVT ohne Rückforderung dem FVT überliessen. Dies kommt zum einen selten vor und stellt zum anderen nur eine einmalige (nicht wiederkehrende) Zuwendung dar. Folglich waren diese Mitglieder Gönner auf Lebzeiten. Ein angemessener Dank seitens FVT ist auch ohne eigene Mitgliedschaft möglich. Flugschüler-Mitgliedschaft neu geschaffen: Flugschüler sollen zukünftig in einer eigenen Kategorie behandelt werden. Im Sinne der Nachwuchsförderung könnte man bei Ihnen auf den Mitgliedsbeitrag verzichten.

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
3.6.	Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
3.6.	<i>Nicht vorhanden</i>	Flugschüler sind Mitglieder in Ausbildung zum Motor- oder Segelflugpiloten, die noch nicht brevetiert sind.	Ein brevetierter Motorflugpilot, der zusätzlich die Segelflugausbildung absolviert (oder umgekehrt) zählt auf Stufe FVT nicht mehr als Flugschüler, sondern als Aktivmitglied.
3.8.	Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch eine einmalige Zahlung von mindestens Fr. 500.- oder mit wiederkehrenden, finanziellen Zuwendungen den FVT unterstützen.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
4.3. (neu)	<i>Nicht vorhanden</i>	Die Mitgliederbeiträge sind in der Tarif- und Spesenordnung des FVT definiert.	Verweis auf externes Dokument und bisherige Artikel 4.3 bis 4.7 auflösen.
4.3. (bisher)	Aktivmitglieder bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag. Sie haben ferner beim Eintritt in den FVT einen Anteilschein für ein zinsloses Darlehen zu zeichnen.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
4.4.	Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Modellflug-Mitglieder, die nicht zusätzlich Aktivmitglied sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und sind von der Leistung des zinslosen Darlehens befreit.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
4.5.	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
4.6.	Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und sind von der Leistung des zinslosen Darlehens befreit.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
4.7.	Vorstandsmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.	<i>Artikel gelöscht</i>	Siehe oben
6.3.	Von der Dienstpflicht nach Art. 6.3. befreit sind: • Vorstandsmitglieder des FVT und der Tätigkeitsgruppen • Passivmitglieder des FVT • Ehrenmitglieder des FVT • Modellflug-Mitglieder, die keiner anderen Tätigkeitsgruppe angehören • Jugendmitglieder	Von der Dienstpflicht nach Art. 6.3. befreit sind: • Vorstandsmitglieder des FVT und der Tätigkeitsgruppen • Passivmitglieder des FVT • Ehrenmitglieder des FVT • Modellflug-Mitglieder, die keiner anderen Tätigkeitsgruppe angehören • Flugschüler	Nicht mehr Jugendmitglieder sondern Flugschüler sind von der Arbeitspflicht des FVT ausgenommen.
6.5.	Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Aero Club Berner Oberland (AeBO) und dem Aero Club der Schweiz (AeCS) beizutreten.	Mitglieder, die den Flugsport aktiv ausüben (ausgenommen Flugschüler und Modellflugmitglieder) sind verpflichtet, dem Aero Club Berner Oberland (AeBO) und dem Aero Club der Schweiz (AeCS) beizutreten.	Präziser definiert.

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
12.1.	Jedes Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglied des FVT ist stimm- und wahlberechtigt und hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Gönner-, Passiv- und Jugendmitglieder.	Jedes Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglied des FVT ist stimm- und wahlberechtigt und hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Flugschüler und Passivmitglieder.	Gönner- und Jugendmitglieder gelöscht, Flugschüler ergänzt.
13.1.	Er (der Vorstand) besteht aus: • Präsident * • Vizepräsident * • Sekretär * • Mitgliedersekretär * • Kassier * • Flugfeldleiter * • Chef Infrastruktur * • Präsidenten der Tätigkeitsgruppen • Höchstens 4 Beisitzern. * sind ständige Mitglieder der Geschäftsleitung	Er (der Vorstand) besteht aus: • Präsident • Vizepräsident • Sekretär • Mitgliedersekretär • Kassier • Flugfeldleiter • Chef Infrastruktur • Chef IT / EDV • Head of Training DTO Thun • Safety Officer • Präsidenten der Tätigkeitsgruppen • Höchstens zwei Beisitzern.	Chef IT / EDV, Head of Training DTO Thun und Safety Officer ergänzt (Bryan Schwengeler, Daniel Wenger und Urs Luder wurden an den letzten HVs in den Vorstand gewählt). Da Head of Training DTO Thun und Safety Officer auch als Beisitzer betrachtet werden können, wurde die Anzahl der Beisitzer von 4 auf 2 reduziert. Die Geschäftsleitung soll gemäss Vorstandssitzung vom 19.02.2026 aufgehoben werden. Zukünftig wird nur noch den Gesamtvorstand inklusive der Vertretungen der Tätigkeitsgruppen geben.
14.1.	Die Geschäftsleitung des Vorstandes übernimmt die Führung der anfallenden Anliegen, bereitet in Arbeitsgruppen die Traktanden für die Vorstandsentscheide vor. Setzt die Vorstandsentscheide um und überwacht deren Ausführung.	<i>Artikel gelöscht</i>	Wird neu definiert in Artikel 14.2. Der bisherige Artikel 14.2. wird zu 14.1. vorgeschoben.

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
14.4.	<i>Nicht vorhanden</i>	Der Vorstand kann über Geschäfte ausserhalb einer Sitzung des Gremiums über digitalem Weg befinden. Sofern ein Entscheid noch nicht eindeutig durch eine Mehrheit der Stimmberechtigten zustande gekommen ist, ist diesen im Minimum eine Dauer von 48 Stunden zu gewähren, bevor eine Abstimmung für beendet erklärt werden kann. Die Ergebnisse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung zu dokumentieren.	Damit wird die Möglichkeit geschaffen, über kurzfristige und dringende Angelegenheiten zeitnahe reagieren zu können, ohne dass eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden muss.
15.3.	Der Sekretär führt das Protokoll. Er verwaltet das Vereinsarchiv und erledigt die Korrespondenz.	Der Sekretär führt das Protokoll. Er verwaltet das Vereinsarchiv und das Inventar.	Aufgabenfeld neu definiert.
15.4.	Der Mitgliedersekretär verwaltet die Adressen sämtlicher Mitglieder und meldet Mutationen an den AeCS und die Tätigkeitsgruppen.	Der Mitgliedersekretär verwaltet die Adressen sämtlicher Mitglieder und meldet Mutationen an den AeCS und führt die Korrespondenz.	Aufgabenfeld neu definiert.
15.5.	Der Kassier erarbeitet die Finanzplanung und Budgetierung. Er verwaltet die Vereinskasse und das Inventar.	Der Kassier erarbeitet die Finanzplanung und Budgetierung. Er verwaltet die Vereinskasse.	Aufgabenfeld neu definiert.
15.7.	Die Präsidenten bzw. Obmänner der Tätigkeitsgruppen vertreten die Interessen ihrer Vereine. Sie besitzen das Stimmrecht.	Die Präsidenten der Tätigkeitsgruppen vertreten die Interessen ihrer Vereine. Sie können Ihre Teilnahme inklusive Stimmrecht an ein anderes Vorstandsmitglied der Tätigkeitsgruppe delegieren.	Präzisiert und Möglichkeit geschaffen, sich vertreten zu lassen.
15.9.	<i>Nicht vorhanden</i>	Der Chef IT / EDV bewirtschaftet die elektronische Infrastruktur und die digitale Informationsverarbeitung.	Ergänzt
15.10.	<i>Nicht vorhanden</i>	Head of Training DTO ist hauptverantwortlich Motoflugschule und koordiniert die Ausbildungs- und Trainingsflüge gemäss den behördlichen Anforderungen.	Ergänzt

Art.	Statuten bisher (11.03.2022)	Statuten neu (per HV FVT 2026)	Erläuterungen zu den Änderungen
15.11.	<i>Nicht vorhanden</i>	Der Safety Officer dient als Anlaufstelle jeglicher Angelegenheit im Zusammenhang mit der Flugsicherheit auf und um den Flugplatz Thun. Er prüft in Zusammenarbeit mit der Motorflug- und Segelflugschule und den Tätigkeitsgruppen, mit welchen Prozessen und Massnahmen die Flugsicherheit erhöht werden kann.	Ergänzt
15.13.	<i>Nicht vorhanden</i>	Die Aufführung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder in diesem Artikel 15 dient als kurze Übersicht und ist nicht abschliessend. Der Vorstand kann die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten in einem separaten Dokument definieren.	Es besteht die Idee ein Dokument einzuführen, welches die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder etwas detaillierter regelt. Dieser Artikel bildet dafür die Grundlage.